



LAND
TIROL

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Wachstumsoffensive für Kleinbetriebe

Konjunkturoffensive 2020

Wachstumsoffensive für Kleinbetriebe

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Die COVID19-Pandemie hat den gesamten Tiroler Wirtschaftskreislauf umfassend beeinträchtigt. Ziel der Konjunkturoffensive 2020 ist die Unterstützung von Vorhaben, durch die entsprechende Anreize für ein nachhaltiges Wachstum und die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen in Tirol erreicht werden. Förderungswürdig im Rahmen der Wachstumsoffensive für Kleinbetriebe sind Investitionsvorhaben, die eine Verbesserung der Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zum Ziel haben.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Wachstumsoffensive für Kleinbetriebe können insbesondere folgende Vorhaben unterstützt werden:

- bauliche und maschinelle Erweiterungen und/oder Verbesserungen der betrieblichen Infrastruktur
- Erzeugung neuer oder verbesserter Produkte und Erbringung neuer oder verbesserter Dienstleistungen
- Investitionen in Tourismus- und Freizeitwirtschaft zur Saisonverlängerung, Gewinnung neuer Zielgruppen sowie Qualitätsverbesserungen

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kleinunternehmen (KU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der geltenden EU-Definition (Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)) sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahrt- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.)
- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH

- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 10 % der förderbaren Kosten. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 100.000,-- begrenzt.

Eine Kombination mit anderen Zuschussförderungen im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogrammes des Landes Tirol ist ausgeschlossen.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen).
Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form des Kaufs bzw. der Übernahme eines Betriebes durch den Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Werkzeugen, Ausrüstungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, die jeweils aktiviert werden.
- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbar sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Fahrzeuge
- Gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/-maschinen)
- Eigenleistungen
- Betriebsmittel/Betriebsgründungskosten
- Reine Reparaturen und Instandhaltungen
- Jungunternehmerinvestitionen, für die eine in diesem Bereich vorgesehene Zuschussförderung (beispielsweise ÖHT-Jungunternehmerförderung) möglich ist
- Umweltrelevante Projekte, für die eine in diesem Bereich vorgesehene Zuschussförderung (beispielsweise Kommunalkredit Public Consulting GmbH) möglich ist

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und das Projekt
 - genaue Projektkostengliederung/Kostenvoranschläge
 - Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - notwendige behördliche Genehmigung(en)
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (5) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (6) Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- (2) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.09.2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2022. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Die Wachstumsoffensive für Kleinstbetriebe ist im Jahr 2021 mit € 1 Mio. budgetiert. Sollten allerdings bereits vor dem 31.12.2021 die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sein, können keine Förderansuchen mehr genehmigt werden.